Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rheinschiffahrts-Polizei-Ordnung

Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Mannheim, 1897

Wahrschauen. § 40

<u>urn:nbn:de:bsz:31-246647</u>

10) Befugniffe der Behörden und Beamten.

§ 38.

Die Schiffahrts- und Hafen-Polizeibehörden, die Brückenmeister und alle mit Ausübung der Strompolizei beauftragten Beamten sind besugt, sich davon lleberzeugung zu verschaffen, daß die nach den SS 30 bis 32 erforderlichen Manuschaften und Ausrüstungs-Gegenstände auf dem Floß vorhanden sind, und bei nicht vorschriftsmäßiger Bemannung oder Ausrüstung der Flöße die Beilegung der letteren an der nächsten Landungsstelle auzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Manuschaft, beziehungsweise der Ausrüstung sortgesett werden.

11) Gebührenfreiheit.

\$ 39.

Für die in Gemäßheit der §§ 35, 37 und 38 vorzunehmenden Untersuchungen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wahrschauen.

§ 40.

Bur Sicherheit der Schiffahrt find auf der Stromftrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Bahrschauen errichtet:

1) am Bingerloch auf dem Mänsethurm,

2) an der Wirbellan,

3) bei Oberwesel unterhalb bes Ochsenthurms,

4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,

5) bei der Lorelen.

6) oberhalb St. Goar an der Bank,

7) bei einem Wasserstand unter 3,2 Meter am Coblenzer Pegel für den Engerser Grund bei St. Sebastian-Engers,

8) bei einem Bafferstand unter 3,5 Meter am Bonner Begel für die Rheindorfer Kehle oberhalb der ehe-

maligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauer haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Anfziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch

Aufziehen der rothen,

b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen,

c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen ber rothen und der weißen Flagge,

d. an Stelle ber Flaggen treten für bas zweite Fahrwaffer am Binger Loch Körbe gleicher Farbe.

Durch jedes diefer Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ift, während der Mangel eines Beichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ift.

Fit das Fahrwaffer im Binger Loch gesperrt, so wird ein roth und weiß gestrichener Korb auf der Spige des Mäusethurms aufgesett und damit angezeigt, daß die Flaggen= fignale für das zweite Fahrwaffer Geltung haben.

Bevor ein Schiff von Bingen aus stromabwärts fährt, hat der Führer desselben 10 Minuten vorher seine Absicht den Wahrschauern auf dem Mänsethurm durch Aufhissen einer weißen Flagge auf halbem Maft zu erkennen zu geben. Er darf erst dann abfahren, wenn hierzu vom Mäusethurm

aus das Zeichen gegeben ift.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ift für die zu Berg gehenden Dampfichleppzüge noch eine besondere Wahrschau zwischen St. Goar und dem Kammered eingerichtet. Diefelbe geht bem Schleppzug voraus und giebt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schlepp= zuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zu öffentlicher Kenntniß gebrachten

Tarifen von den Schiffahrttreibenden entrichtet.

Befahren abgebauter und gur Verlandung bestimmter Stromtheile sowie von Rheindurchstichen.

\$ 41.

1) Das Befahren abgebauter und zur Berlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile ist allen Flößen und Fahrzeugen mit Ausnahme

der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schiffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelft öffentlicher Befanntmachung für eröffnet erflärt ift.